

1. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Hafentgelten (Hafentgelttarif)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Zu § 12

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Das Hafengeld beträgt jeweils für jeden Eingang und für jeden Ausgang nach den folgenden Nr. 1 und 3 mindestens 31,25 €

Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„für Schiffe der Personenbeförderung (einschl. solcher, die außerdem Güter mitführen) je lfd. Meter zur Verfügung gestellte Kaizone 0,21 €

je lfd. Meter zur Verfügung gestellte mittelbare Kaizone 0,21 €“

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft.

Ausgefertigt:

Eckernförde, den


(Jörg Sibber)

Bürgermeister

